

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Vom 12. März 2018 – Az.: 27-8510.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) vom 29. April 2015 (GABl. S. 208), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 2017 (GABl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 Satz 2 Tiert 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittel“ die Wörter „oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren“ eingefügt und das Wort „Ausbringung“ durch das Wort „Aufbringung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „Maschinen und Geräte“ ersetzt.
2. In Nummer 7.7 Satz 5 wird die Angabe „7.5.1 bis 7.5.3“ durch die Angabe „7.5 und 7.6“ ersetzt.
3. In Nummer 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenbank“ die Wörter „, COSME (Programm für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF)“ eingefügt.
4. In Nummer 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Gesamtzuschuss“ ersetzt.
5. Anlage 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie informieren, soweit noch nicht erfolgt, binnen zwei Wochen nach dem Erstkontakt mit der potentiellen Antragstellerin / dem potentiellen Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde über die Investitionsabsichten und das geplante Vorhaben.“

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbringen“ durch das Wort „Aufbringen“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1 und im letzten Satz der Anlage 4 wird jeweils das Wort „Ausbringung“ durch das Wort „Aufbringung“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

„1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 bis 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).“

- d) Vor dem letzten Satz der Anlage 4 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (zum Beispiel durch Taster) sind nicht förderfähig.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 19. März 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Joachim Hauck